

Vergabekonzept des Fonds „Osnabrück hilft“

Vergaberahmen

Die Ergebnisse der Tagung „quo vadis Friedensstadt 2016? Osnabrück im Zeichen von Flucht Migration und Integration“ am 12.03.2016 sowie Interviews mit Flüchtlingen und ehrenamtlich Engagierten in der Flüchtlingsarbeit und im Migrationsbeirat belegen und dokumentieren, dass vor allem die soziale Teilhabe von Flüchtlingen gefördert und Möglichkeiten der Begegnung verstärkt geschaffen werden sollten.

Die Integrationsbeauftragte initiiert daher das lokale Förderprogramm „Dein Quartier und du“. Damit stehen aus Mitteln des Spendenfonds „Osnabrück hilft“ die finanziellen Ressourcen zur Verfügung, um Maßnahmen zur Begegnung und Interaktion von alteingesessener Stadtbevölkerung mit zugewanderten Flüchtlingen zu organisieren. Zuwendungsempfänger können Kulturangebote wie Theater- oder Musikveranstaltungen, Nachbarschaftsaktionen bspw. zur Pflege von Freiflächen umsetzen. Dabei steht die Beteiligung von Flüchtlingen im Fokus.

Das Projekt „Dein Quartier und du“ soll schwerpunktmäßig in Stadtteilen mit Gemeinschaftsunterkünften durchgeführt werden. Die Förderung steht im Zeichen des friedlichen, alltäglichen Zusammenlebens von Menschen, unabhängig ihres Geschlechts und Alters, ihrer Religion und Sprache oder ihrer sozialen Stellung.

Verfahren

1. Allgemeines

Dieses Konzept regelt die Vergabe von Fördermitteln des Fonds „Osnabrück hilft“. Der Fonds fördert Maßnahmen in der Osnabrücker Flüchtlingsarbeit, die im Wesentlichen dem o.g. Vergaberahmen entsprechen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt als Voll- oder Anteilsfinanzierung. Über die Vergabe von Fördermitteln entscheidet die Integrationsbeauftragte gemeinsam mit dem Koordinierungsstab Integration unter Beachtung dieses Verfahrenskonzeptes.

2. Kriterien

Folgende Kriterien liegen der Förderfähigkeit zugrunde:

- Förderfähig sind Projekte, die Flüchtlingen eine gesellschaftliche Teilhabe am kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gemeinschaftsleben ermöglichen.
- Bedarf ist vorhanden.
- Spezifische, lokale Zielgruppe, Teilnehmer/-innen sind Osnabrücker/-innen.
- Fördersumme zwischen 500,00 und 5.000,00 €.
- Schriftliche Antragstellung vor Projektbeginn,
- Einmalige Förderung, keine Dauerförderung.
- Keine Personalkosten (außer Honorar- oder Werkverträge im Projektzeitraum).
- Keine Finanzierung von Leistungen, auf die Personen einen Rechtsanspruch haben.
- Keine baulichen Investitionen, kein Immobilienerwerb.
- Projektdurchführung grundsätzlich nur auf dem Gebiet der Stadt Osnabrück, Abweichungen bedürfen einer Begründung.
- Angaben zum § 15 des UstG. Sollte der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, sind im Kosten- und Finanzierungsplan nur die Nettobeträge anzugeben. Die Vorsteuer/ Umsatzsteuer gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

3. Antragsteller

Antragsberechtigt sind gemeinnützige Körperschaften (eingetragene Vereine) sowie Kirchengemeinden. Gemeinnützige Einrichtungen müssen die Gemeinnützigkeit mit dem Freistellungsbescheid nachweisen.

4. Antragsverfahren

Grundlage für die Entscheidung ist der vom gemeinnützig tätigen Antragsteller mindestens 1 Monat vor Projektbeginn eingereichte schriftliche formlose Förderantrag an das Büro der Integrationsbeauftragten, Stadt Osnabrück (50-5), Postfach 4460, 49034 Osnabrück. Aus dem Antrag müssen die Projektlaufzeit (Beginn und Ende), die Kosten und die angestrebte Fördersumme ersichtlich sein. Maßnahmen, die vor Bewilligung begonnen haben, sind nicht förderfähig.

5. Auszahlung und Abrechnung

Die Fördermittel müssen innerhalb von 1 Monat nach dem Ende der Maßnahme mit Ausgabelegen abgerechnet werden. Nach anerkannter Anrechnung wird die Förderung in einer Summe bargeldlos ausgezahlt.

Die Stadt Osnabrück ist jederzeit berechtigt, die Förderung zu widerrufen. Bereits ausgezahlte jedoch nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen. Nicht benötigte bewilligte Mittel stehen dem Fonds für anderweitige Projekte zur Verfügung.

6. Öffentlichkeitsarbeit

Der Förderempfänger verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit der Integrationsbeauftragten der Stadt Osnabrück abzustimmen und eigenständig auf die Förderung durch den Fonds „Osnabrück hilft“ hinzuweisen.

7. Ansprechpartner

Ansprechpartner für alle Fragen der Abwicklung der Projektförderung bzw. deren Betreuung ist das Büro der städtischen Integrationsbeauftragten, Natruper-Tor-Wall 2, Stadthaus 1, 49074 Osnabrück.

8. Inkrafttreten

Dieses Vergabekonzept wurde von der Stadt Osnabrück - Integrationsbeauftragte - erstellt, die die Mittel des Fonds verwaltet. Das Vergabekonzept tritt mit Beschlussfassung durch den Sozialausschuss am 8.6.2016 in Kraft.